

Antrag auf Übernahme von **Schülerbeförderungskosten** – Seite 2

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Empfänger einer der nachfolgenden Leistungen sind:

- Wohngeldgesetz
- § 6a Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag zum Kindergeld)
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II („Hartz IV“)

Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Im Bereich des Landkreises Cuxhaven wird die Schülerbeförderung nach Maßgabe der gültigen Schülerbeförderungssatzung vorgenommen.

Daher besteht für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10, die in einer bestimmten Mindestentfernung von ihrer Schule entfernt wohnen, bereits ein Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung, so dass der Bedarf gedeckt ist. Ein hierüber hinausgehender Bedarf kann nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt werden.

Schülerinnen und Schüler, die nur deshalb keine Beförderungskosten gemäß der o.g. Satzung erhalten, weil sie innerhalb der Mindestentfernung von der Schule wohnen, erhalten auch keine Leistungen für Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungspaketes.

In jedem Fall werden nur die Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gleichen Bildungsganges übernommen. Des Weiteren kommen nur Aufwendungen des günstigsten Beförderungsmittels in Betracht. Vorhandene öffentliche Verkehrsmittel stellen in der Regel die kostengünstigere Alternative dar und sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Empfänger von **Arbeitslosengeld II** erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de
Die vollständigen Antragsunterlagen sind mit einer Schulbescheinigung und dem Nachweis der Kosten beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.
- Leistungsberechtigte, die **Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag** beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.
Vollständig ausgefüllte Anträge sind mit **dem vollständigen aktuellen Leistungsbescheid**, einer Schulbescheinigung und den Nachweis der Kosten beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - abzugeben.

Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid

- Für Empfänger von **Arbeitslosengeld II** erfolgt die Auszahlung der Schülerbeförderungskosten im Voraus.
- Für Leistungsberechtigte, die **Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag** beziehen, erfolgt die Auszahlung **nach** Vorlage der Nachweise über die Höhe der Schülerbeförderungskosten, z. B. Fahrkarten.

Auskunftspflicht / Mitwirkungspflichten?

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen (§ 10 BKGG / § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).